



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.11.2024
Zu Ltg.-2236/A-2/86-2022
Ausschuss

GS4-GES-28/002-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. Riess, LL.M.

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

16578

12. November 2024

Betrifft

Resolution betreffend „leichterer Zugang zur Schwerarbeitspension für Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 22. September 2022 zur Ltg.- Zahl 2236/A-2/86-2022 hat die NÖ Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht, eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingeholt.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat nunmehr mit Schreiben vom 23. August 2024 folgende inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

„Wie bereits unlängst im Ressortschreiben vom 23. August.2024, GZ: 2024-0.637.640, detaillierter dargestellt wurde, erfüllen Pflegekräfte schon aktuell unter bestimmten Voraussetzungen die Kriterien für Schwerarbeit. Dies ist bekanntlich dann der Fall, wenn zumindest sechs Nachtschichten im Schicht- oder Wechseldienst im Kalendermonat oder besonders körperlich belastende Tätigkeiten nach bestimmten Kaloriengrenzen verrichtet

werden. Außerdem sind Tätigkeiten im Bereich der Hospiz- oder Palliativversorgung auch von der Schwerarbeitsregelung umfasst.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in Folge zum Teil auf das oben zitierte Antwortschreiben verwiesen werden. *(Anmerkung: Der Inhalt des Ressortschreibens wird mit Schreiben GS4-GES-28/003-2024 zu Ltg.-Zahl 443/XX-2024 bzw. 443-1/XX-2024 vorgelegt.)*

Zum vorliegenden Antrag:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass diese einen Gesetzesentwurf ausarbeitet und dem Nationalrat zur Behandlung zuleitet sowie eine Änderung der Schwerarbeitsverordnung ausarbeitet, welche insbesondere folgende Punkte zum Inhalt haben:

a. Stationäre und mobile Pflege sowie Sozialbetreuung, die nicht überwiegend in einer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion ausgeübt wird, sondern direkt an und mit Patient*innen bzw. Klient*innen soll per se als Schwerarbeit anerkannt werden;

Hierzu ist anzumerken, dass – unabhängig von Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen – prinzipiell nicht alle in der Pflege bzw. Betreuung beschäftigten Menschen Schwerarbeit leisten, dies aus den verschiedensten Gründen. Eine generelle Einbeziehung aller in diesem Bereich tätigen Personen in die Schwerarbeitsregelung erscheint aus ho. Sicht daher nicht sachgerecht, da der Schweregrad der Arbeit im Pflegebereich oft sehr unterschiedlich ist. Die Schwerarbeitspension soll einen begünstigten Pensionsantritt für jene Menschen ermöglichen, die tatsächlich Schwerarbeit leisten.

b. bei Mehrfachbelastungen soll eine Monatsbetrachtung zur Anwendung kommen, stationäre und mobile Pflege sowie Sozialbetreuung, die überwiegend an und mit Patient*innen bzw. Klient*innen stattfindet, soll per se als Schwerarbeit gelten, wenn sie mindestens an 15 Tagen mit 8 Stunden Schichten ausgeübt wird; wenn die Schwerarbeit an weniger als 15 Arbeitstagen ausgeübt wird, soll Schwerarbeit bei

einer Monatsbetrachtung dann vorliegen, wenn zumindest 120 Arbeitsstunden pro Monat vorliegen;

Zu diesem Punkt darf auf die oben zitierte Ressort-Stellungnahme vom 23. August 2024 verwiesen werden.

c. In der Schwerarbeitsverordnung soll klargestellt werden, dass auch reine Nachtarbeit, wenn sie an mindestens sechs Tagen im Monat geleistet wird, Schwerarbeit ist;

Dazu ist Folgendes auszuführen: Wird eine Tätigkeit ausschließlich in der Nacht ausgeübt so stellt dies bekanntlich keinen Tatbestand für die Anrechnung von Schwerarbeitszeiten nach § 1 Abs. 1 Z 1 Schwerarbeitsverordnung dar. Ein Wechsel von Tag- zu Nachtdienst ist der Schwerarbeitsverordnung systemimmanent. Das besondere Belastungsmoment liegt genau im Wechsel zwischen Tag- und Nachtarbeit, also in der Ausübung unregelmäßiger Nachtarbeit, welche als belastender eingestuft wird, als reine Nachtarbeit.

d. Ausbildungszeiten, die in hohem Ausmaß Praxiszeiten beinhalten, sollen Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung sein, darüber hinaus soll der Schul- und Studienzeitennachkauf erleichtert werden, damit er für Betroffene wieder eine realistische Möglichkeit darstellt.

Bereits jetzt können Auszubildende bzw. Schüler:innen im Gesundheits- und Pflegebereich nach § 4 Abs. 1 Z 5 ASVG Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung verrichten, wenn die entsprechende Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung einen Tatbestand der Schwerarbeitsverordnung erfüllt. Jedenfalls zählen diese Zeiten bereits jetzt als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung.

Zum Nachkauf von Schul- und Studienzeiten:

Ein erleichterter Nachkauf von Schul- und Studienzeiten nur für Pflege- und Betreuungsberufe erscheint nicht sachgerecht. Dies könnte aus gleichheitsrechtlichen Gründen lediglich für sämtliche Berufsgruppen ins Auge gefasst werden, wobei hier von

einer starken Belastung der Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung (Ausfallhaftung des Bundes) auszugehen wäre.

Zur Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Schwerarbeitszeiten sind zudem folgende Überlegungen anzustellen: Da diese Zeiten von den Versicherten hauptsächlich in den jüngeren Lebensjahren absolviert werden, ist davon auszugehen, dass diese Zeiten größtenteils aus dem für die Schwerarbeitspension maßgeblichen Beobachtungszeitraum (Erwerb von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag) herausfallen und somit überwiegend keine Berücksichtigung finden würden.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag.^a Christiane T e s c h l - H o f m e i s t e r
Landesrätin

Ulrike K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g
Landesrätin